

Bekanntmachung

Europa-, Landrats- und Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014

Für die 10 Wahlbezirke der Stadt Bad Fallingbostal müssen Wahlvorstände zur Durchführung der o. g. Wahlen berufen werden. Gem. § 5 Abs. 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 10 Abs. 3 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die im Stadtgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, mir bis zum **01.03.2014** Wahlberechtigte als Mitglieder vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben (§ 4 EuWG i.V. mit § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, § 13 Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes - NKWG).

Werden mir bis zum oben genannten Termin nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, werde ich die Mitglieder der Wahlvorstände nach eigenem Ermessen aus den Wahlberechtigten berufen. Ein Wahl Ehrenamt kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere aus den in § 9 der Europawahlordnung (EuWO) und § 13 Abs. 3 NKWG genannten Gründen.

Wahlberechtigte – insbesondere auch Jungwähler(innen) -, die Interesse daran haben, als Wahlhelfer in den Wahlvorständen mitzuarbeiten, können sich mit der Stadt Bad Fallingbostal in Verbindung setzen (Telefon 0 51 62/4 01-0).

Bad Fallingbostal, 31.01.2014

Der Gemeindevorstand

Tilschner
Erster Stadtrat